

4. Rechtsordnung (RO)

§ 1 Rechtsordnung

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Volleyball werden in eigener Zuständigkeit geklärt und geregelt.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen Sparte Volleyball entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Volleyball die Ordnungen des DVV, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS, die Ordnungen der Sparte Volleyball, die evtl. Regeln des FIVB, CEV und die Bestimmungen der EDSO und des ICSD.
4. In allen Streitfällen, die in den Regeln nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Volleyball nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens

§ 2 Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gelten:

1. **Protest:**
Ein Protest ist gegen die Wertung eines den Spielausgang beeinflussenden Verstoßes durch den Schiedsrichter oder bei sonstigen den Spielausgang wesentlich beeinträchtigenden Vorfällen möglich. Der begründete Protest ist mit Angabe der Beweismittel innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Sportgericht des DGS-Sparte-Volleyball einzureichen. Innerhalb der gleichen Frist ist der Nachweis der eingezahlten Protestgebühr zu erbringen. Dem Gegner ist eine Abschrift des Protestschreibens direkt mit „eingeschriebenem“ Brief zuzusenden.
2. **Einspruch:**
Der Einspruch ist unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Einspruchgrundes einzulegen. Gleichzeitig mit Einreichung des Einspruches ist der Nachweis der eingezahlten Einspruchsgebühr nachzuweisen.
3. **Berufung:**
Die Berufung ist zulässig gegen das Urteil der Ersten Instanz zwecks Aufhebung und Milderung des Urteils. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht unter gleichzeitigem Nachweis der Einzahlung der Berufungsgebühr einzureichen. Dem Gegner ist eine Abschrift der Berufungsschrift gleichzeitig „eingeschrieben“ zuzusenden.
4. **Gnadengesuch:**
Das Recht zur Begnadigung steht nur dem Verbandsvolleyballwart zu, der vor der Entscheidung die Instanz anhört, die das Urteil gefällt hat. Voraussetzung für die Verhandlung eines Gnadengesuches ist der Nachweis der Einzahlung der Gnadengesuchsgebühr.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen. Der Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden. Werden beide Vereine schuldig gesprochen, so werden die Kosten auf beide Vereine verteilt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Urteilszustellung einzuzahlen.

§ 4 Urteil

1. Sämtliche Urteile betreffend der Spielsperren und Geldstrafen durch das Sportgericht sollen schriftlich unter Beifügung einer kurzen Urteilsbegründung und Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden. Maßgebend ist der Eingang der Meldung durch die Passstelle.
2. Gegen das Urteil der Sparte Volleyball kann beim DGS-Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.